

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1959

Ausgegeben am 28. Jänner 1959

1. Stück

1. Verordnung: Ladenschluß an Werktagen (Wiener Ladenschlußverordnung).

## 1.

### Verordnung des Landeshauptmannes vom 14. Jänner 1959 über den Ladenschluß an Werktagen (Wiener Ladenschlußverordnung).

Auf Grund des § 2 Abs. 4 lit. a, 5 und 6, des § 4 Abs. 4 und 5, des § 6 Abs. 1 lit. a und b, des § 7 Abs. 2 und des § 11 Abs. 3 des Ladenschlußgesetzes, BGBl. Nr. 156/1958, wird verordnet:

#### Allgemeine Ladenschlußzeiten.

##### § 1.

Alle ständigen und nichtständigen für den Kleinverkauf von Waren bestimmten Betriebs-einrichtungen (Verkaufsstellen) sind, soweit sich nach den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, an Werktagen von 18 Uhr bis 8 Uhr, beim Kleinverkauf von Lebensmitteln von 18.30 Uhr bis 7 Uhr geschlossen zu halten.

##### § 2.

An Samstagen sind die Verkaufsstellen ab 14 Uhr, beim Kleinverkauf von Lebensmitteln bis 6.30 Uhr und ab 14.30 Uhr geschlossen zu halten.

#### Sonderregelung für Verkaufsstellen bestimmter Art.

##### § 3.

Die Süßwarenfachgeschäfte dürfen von Montag bis Freitag von 7 Uhr bis 20 Uhr und an Samstagen sowie an Werktagen vor gesetzlichen Feiertagen von 7 Uhr bis 20.30 Uhr offengehalten werden.

##### § 4.

Die Papierwarenfachgeschäfte dürfen an allen Werktagen von 7.30 Uhr an offengehalten werden.

##### § 5.

Die Verkaufsstellen, in denen ausschließlich Naturblumen, Blumengewinde u. dgl. abgegeben werden, dürfen an allen Werktagen von 8 Uhr bis 19 Uhr offengehalten werden.

#### Gebietliche Sonderregelungen.

##### § 6.

(1) Im Prater und Vorprater dürfen an allen Werktagen die Verkaufsstellen

a) für den Kleinhandel mit Lebensmitteln ab 7 Uhr und

b) für den Kleinhandel mit anderen Waren als Lebensmitteln ab 8 Uhr

bis zu der für die Vergnügungsbetriebe des Praters jeweils generell festgesetzten Sperrstunde offengehalten werden.

(2) Die im Abs. 1 lit. a genannten Verkaufsstellen dürfen von Montag bis Freitag ab 18.30 Uhr und an Samstagen ab 14.30 Uhr nur für den Verschleiß von genussfertigen Lebensmitteln und die im Abs. 1 lit. b genannten Verkaufsstellen von Montag bis Freitag ab 18 Uhr und an Samstagen ab 14 Uhr nur für den Verschleiß von Waren, die üblicherweise beim Praterbesuch gekauft werden (wie Ansichtskarten, Papier- und Schreibwaren, Bijouterie-, Galanterie- und Spielwaren, Reiseandenken, Kinderluftballons, Scherzartikel), offengehalten werden.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten auch für das Feilbieten im Umherziehen und für den Straßenhandel.

(4) Unter Prater im Sinne dieser Verordnung ist das Gebiet, welches von dem Viadukt der Verbindungsbahn, der Hauptallee, Sportklubstraße, Rustenschacherallee, Schlachthausbrückenallee, dem linken Ufer des Donaukanals bis zu seiner Einmündung in den Donaustrom, dem rechten Ufer des Donaustroms bis zur Ausstellungsstraße, der Venediger Au und von der Lassallestraße eingeschlossen wird, soweit zu verstehen, als es nach dem jeweiligen Stand des Flächenwidmungsplanes als Erholungs- oder Schutzgebiet gewidmet ist. Beide Seiten der angeführten Straßenteile sind, wenn sie nicht verbaut sind, als in dieses Gebiet fallend anzusehen.

(5) Unter Vorprater ist das Gebiet des Pratersterns zu verstehen, das zwischen Nordbahnhof und Hedwiggasse liegt und von der linken Seite der Nordbahnstraße, der Innenseite der um das Tegetthoffdenkmal führenden Fahrbahn des Kreisverkehrs, der linken Seite der Franzensbrückenstraße und vom Viadukt der Verbindungsbahn eingeschlossen wird.

## § 7.

Die im Gelände von Campingplätzen gelegenen Verkaufsstellen für den Kleinverkauf von Lebensmitteln, Parfümeriewaren und sonstigen Artikeln des Campingbedarfes dürfen während der Besuchszeiten an allen Werktagen von 6 Uhr bis 22 Uhr offengehalten werden.

## § 8.

(1) In den Sommerbädern und in dem im Abs. 2 bezeichneten Badegebiet dürfen an Samstagen in den Monaten Mai bis einschließlich September die Verkaufsstellen für den Kleinhandel mit genußfertigen Lebensmitteln und Badeartikeln bis 18 Uhr offengehalten werden.

(2) Als Badegebiet im Sinne dieser Verordnung gilt:

Am rechten Donauufer das Gebiet zwischen Bahndamm und Donaustrom vom Stromkilometer 1937,2 einschließlich des Kuchelauer Hafens entlang des Bahndammes bis zum Bahndurchlaß zur Wiener Straße;

am linken Donauufer das Überschwemmungsgebiet zwischen dem Donaustrom und dem Hochwasserschutzdamm vom Stromkilometer 1936,25 bis Stromkilometer 1912,50;

das Badegebiet der Alten Donau, umgrenzt von den Straßen: An der oberen Alten Donau, Florian Berndl-Weg, Promenadestraße, Fitzweg, Industriestraße, Lange Allee, Viktor Kaplan-Straße, östliches Ufer des oberen Mühlwassers, Kaisermühlenbrücke, Kaisermühlenstraße, Am Kaisermühlendamm, unbenannte Straße längs der unteren Alten Donau einschließlich Schüttauplatz Nr. 6—13, Laberlweg, Kaiserwasser und dazugehöriges Ufergelände, Fischerstrand, Arbeiterstrandbadstraße, Hubertusdamm und Nordbahndamm;

das untere Mühlwasser und das dazugehörige Ufergelände.

## § 9.

(1) Im Ausflugsgebiet dürfen an Samstagen in den Monaten Mai bis einschließlich September die Verkaufsstellen für den Verkauf von Ansichtskarten, Reiseandenken, Devotionalien u. dgl. bis 18 Uhr offengehalten werden.

(2) Als Ausflugsgebiet im Sinne dieser Verordnung gelten das unverbaute Gebiet des Wienerwaldes und sonstige nach dem jeweiligen Stand des Flächenwidmungsplanes als Grünland, Wald- und Wiesengürtel gewidmete Grundflächen.

#### Sonderregelung für den Verkauf im Umherziehen und im Straßenhandel.

## § 10.

Der Kleinverkauf von Waren im Umherziehen (§ 60 der Gewerbeordnung) ist von Montag bis Freitag von 7 Uhr bis 20 Uhr und an Samstagen sowie an Werktagen vor gesetzlichen Feiertagen von 7 Uhr bis 21 Uhr gestattet.

## § 11.

(1) Der Kleinverkauf von Lebensmitteln im Straßenhandel ist

a) von Montag bis Freitag von 7 Uhr bis 20 Uhr und

b) an Samstagen sowie an Werktagen vor gesetzlichen Feiertagen von 7 Uhr bis 21 Uhr

gestattet.

(2) An den im Abs. 1 unter lit. a bezeichneten Tagen dürfen ab 18.30 Uhr und an den im Abs. 1 unter lit. b genannten Tagen ab 14.30 Uhr nur genußfertige Lebensmittel verkauft werden.

## § 12.

Der Kleinverkauf von Naturblumen im Straßenhandel ist an allen Werktagen von 7 Uhr bis 19 Uhr gestattet.

## § 13.

Das Feilbieten von Naturblumen und von anderen Waren als Lebensmitteln (§ 60 der Gewerbeordnung) im Umherziehen in Gast- und Schankgewerbebetrieben, Buschenschenken und Vergnügungslokalen ist an allen Werktagen bis zu der für das betreffende Lokal jeweils geltenden Sperrstunde gestattet.

## § 14.

Das Feilbieten von heißen und kalten Wurstwaren mit und ohne Zutaten (Senf, Kren oder Paprika), von kalten Fleischwaren und Speck, von Brot und Gebäck, von Käse, Butterbrot, Fischkonserven und Eiern, von konservierten Gurken, Obst, Schokolade- und Zuckerwaren und von alkoholfreien Erfrischungsgetränken im Straßenhandel ist Gewerbetreibenden, deren Gewerbeberechtigung auf die oben angeführten Waren und auf die gestatteten Nachtstunden beschränkt ist, unter Ausschluß der Verwendung von Frauen und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an allen Werktagen von 21 Uhr bis 4 Uhr gestattet.

## § 15.

Das Feilbieten frischgerösteter Früchte auf der Straße ist an allen Werktagen von 7 Uhr bis 22 Uhr gestattet.

#### Sonderregelung für bestimmte Tage.

## § 16.

(1) Die Verkaufsstellen für den Kleinhandel mit anderen Waren als Lebensmitteln dürfen vom 28. November bis einschließlich 23. Dezember an Samstagen bis 18 Uhr offengehalten werden.

(2) Wenn der 23. Dezember auf einen Samstag fällt, dürfen die Verkaufsstellen für Lebensmittel von 7 Uhr bis 16 Uhr offengehalten werden.

**Ausnahmen.****§ 17.**

Die Verordnung gilt nicht für

- a) die im § 1 Abs. 4 und im § 5 des Ladenschlußgesetzes genannten Verkaufsstellen;
- b) Bäckereibetriebe und Verkaufsstellen, in denen Milch abgegeben wird, hinsichtlich der Ladeneröffnung (§ 2 Abs. 2 und 3 des Ladenschlußgesetzes);
- c) die im § 3 Abs. 5 des Ladenschlußgesetzes bezeichneten Verkaufsstellen für Obst bezüglich des Ladenschlusses an Samstagen;
- d) den 24. und 31. Dezember hinsichtlich des Ladenschlusses (§ 4 Abs. 1 und 2 des Ladenschlußgesetzes).

**Strafbestimmung.****§ 18.**

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 9 des Ladenschlußgesetzes nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.

**Wirksamkeit und Außerkrafttreten.****§ 19.**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten zufolge der Bestimmungen des § 10 Z. 1 und 6 des Ladenschlußgesetzes außer Wirksamkeit:

- a) der noch aufrechte § 1 Abs. 4 der Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 11. Dezember 1919, LG. und VBl. für Österreich unter der Enns Nr. 390, betreffend den Ladenschluß im Handelsgewerbe und in verwandten Geschäftsbetrieben sowie die Sonntagsruhe in Handelsgewerben für das Gebiet der Gemeinde Wien;
- b) die Verordnung des Bürgermeisters als Landeshauptmannes vom 11. Februar 1926, LGBL. für Wien Nr. 17, betreffend die gestattete Sonntagsarbeit und den Laden-(Geschäfts-)schluß der Benzinzapfstellen auf der Straße;
- c) der § 1 der Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Wien vom 22. August 1934, LGBL. für Wien Nr. 46, betreffend den

Laden-(Geschäfts-)schluß und die Sonntagsruhe beim Straßenhandel mit frischgerösteten Kastanien, soweit darin der Ladenschluß an Werktagen geregelt wird;

- d) der § 1 Abs. 3 der Verordnung des Landeshauptmannes vom 22. November 1950, LGBL. für Wien Nr. 23, über die Sonntagsarbeit und den Ladenschluß im Kleinverschleiß vor Weihnachten;
- e) die §§ 1 und 2 der Verordnung des Landeshauptmannes vom 19. April 1951, LGBL. für Wien Nr. 11, über den Ladenschluß und die Sonntagsruhe im Straßenhandel mit einigen Lebensmitteln zur Nachtzeit, soweit darin der Ladenschluß an Werktagen geregelt wird;
- f) die Verordnung des Landeshauptmannes vom 18. November 1952, LGBL. für Wien Nr. 26, betreffend den Ladenschluß in Kleinhandelsgewerben und beim Kleinverschleiß in Lebensmittelherstellungsgewerben (Wiener Ladenschlußanordnung 1952);
- g) der § 1 und der § 3 Abs. 1 und 3 der Verordnung des Landeshauptmannes vom 18. November 1952, LGBL. für Wien Nr. 27, betreffend den Ladenschluß und die Sonn- und Feiertagsarbeit im Gewerbe der Handelsgärtner, der Naturblumenbinder und der Naturblumenhändler sowie im Straßen- und Wanderhandel mit Naturblumen, soweit darin der Ladenschluß an Werktagen geregelt wird;
- h) die §§ 1 und 2 der Verordnung des Landeshauptmannes vom 18. November 1952, LGBL. für Wien Nr. 28, betreffend den Ladenschluß und die Sonn- und Feiertagsarbeit im Kleinhandel im Prater sowie die Verkaufszeiten beim Feilbieten auf der Straße und im Umherziehen im Prater, soweit darin die Geschäftszeiten an Werktagen geregelt werden;
- i) der § 3 der Verordnung des Landeshauptmannes vom 2. Dezember 1957, LGBL. für Wien Nr. 31, betreffend die Sonntagsarbeit im Kleinverschleiß am Silbernen und Goldenen Sonntag sowie den Ladenschluß an Samstagen in der Zeit vor Weihnachten.

Der Landeshauptmann:

Jonas